



Statuten

gültig ab 1. April 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - Art. 1 Name
 - Art. 2 Sitz, Dauer
 - Art. 3 Zweck
 - Art. 4 Geschäftsjahr

- § 2 Mitgliedschaft
 - Art. 5 Arten der Mitgliedschaft
 - a) Ordentliche Mitgliedschaften
 - b) Ausserordentliche Mitgliedschaften
 - Art. 6 Aktivmitglieder
 - Art. 7 Passivmitglieder
 - Art. 8 Ehrenmitglieder
 - Art. 9 Sondermitglieder
 - Art. 10 Aufnahme
 - Art. 11 Austritt
 - Art. 12 Ausschluss

- § 3 Organisation
 - Art. 13 Organe des Vereins
 - Art. 14 Mitgliederversammlung
 - Art. 15 Vorstand
 - Art. 16 Rechnungsrevision
 - Art. 17 Ausserordentliche Delegierte

- § 4 Finanzen
 - Art. 18 Mitgliederbeiträge
 - Art. 19 Finanzen
 - Art. 20 Vereinsvermögen
 - Art. 21 Einnahmen
 - Art. 22 Ausgaben
 - Art. 23 Kompetenzsumme
 - Art. 24 Haftung für Schulden

- § 5 Besondere Bestimmungen
 - Art. 25 Dachverband
 - Art. 26 Haftung an Anlässen
 - Art. 27 Statutenrevisionen
 - Art. 28 Auflösung des Vereins
 - Art. 29 Genehmigung und Inkraftsetzung

§ 1 Allgemeines

Um eine schwerfällige Schreibweise zu vermeiden, wird für alle geschlechtsbezeichnenden Wörter die männliche Form verwendet; selbstverständlich gilt sie auch für alle weiblichen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Turnier Tanz Klub Bern“ (TTKB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein versteht sich als Rechtsnachfolger des 1953 gegründeten Turnier Tanz Klub Bern (TTKB) und des 1965 gegründeten Tanzsport Club Bern (TCB), die mit Annahme der Statuten vom 31. März 1993 zum neuen TTKB fusionierten.

Art. 2 Sitz, Dauer

Der statutarische Sitz des TTKB (Gerichtsstand) befindet sich in Bern. Der Geschäftssitz (Geschäftsadresse) befindet sich am jeweiligem Wohnort des Präsidenten.

Die Dauer des TTKB ist unbeschränkt und unbestimmt.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht:

- in der Förderung und Breitenentwicklung des Tanzsportes
- in der Förderung des Spitzensportes
- in der Förderung des Tanznachwuchses
- in der Pflege der Geselligkeit des Klubs

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitgliedschaften
 - Aktivmitglieder (Turniertänzer, Fan Dancer)
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Ausserordentliche Mitgliedschaften
 - Sondermitglieder

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle Personen werden, die sich selber tanzsportlich betätigen wollen. Der TTKB unterscheidet folgende Arten von Aktivmitgliedern.

- Turniertänzer: - Turniertänzer mit Lizenz
- Turniertänzer ohne Lizenz
- Fan Dancer: - Gesellschaftstänzer, Breitensportler

Turniertänzer nehmen aktiv an Tanzturnieren teil, bzw. bereiten sich gezielt auf eine entsprechende Teilnahme vor. In der Mitgliederkategorie können auch ehemalige Turniertänzer verbleiben, die weiterhin aktiv trainieren wollen.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in moralischer und finanzieller Hinsicht unterstützen will.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und weitere Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 9 Sondermitglieder

Als Sondermitglieder bezeichnet der Klub Mitglieder, die bereits in einem - dem STSV angehörenden - Tanzklub Mitglied sind und zusätzlich von den Vorzügen des TTKB profitieren oder den Klub in moralischer und finanzieller Hinsicht unterstützen möchten. Sondermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Aktiv-, Passiv- oder Sondermitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Durch die Aufnahme in den Verein anerkennt das neue Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tode eines Mitgliedes,

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung spätestens bis am 30.11. erfolgen muss.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ansprüche des Vereins gegen das austretende Mitglied bleiben vorbehalten.

Art. 12 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Aktivmitglied mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden in einer geheimen Abstimmung ausschliessen, falls dieses Mitglied trotz Mahnung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Entschuldigung nicht nachkommt oder Handlungen begeht, die dem Verein schädlich oder seiner Ehre abträglich sind; vorbehalten bleibt Art. 18.

Der Vorstand eröffnet dem auszuschliessenden Mitglied den Ausschlussantrag unter Grundangabe mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenem Brief. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich an der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen; deren Entscheid ist jedoch endgültig.

Passivmitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können per Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Ausschluss befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Durch Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Organisation

Art. 13 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Art. 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal als ordentliche Hauptversammlung zusammen; weitere ausserordentliche Versammlungen sind nach Bedarf oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung in Besitz der Einladung sein. Mit der Einladung muss die Traktandenliste verschickt werden, welche sämtliche Geschäfte angibt, über die verhandelt werden soll.

Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen, ausser wenn es die Statuten ausdrücklich anders vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen erfolgen offen, ausser wenn die Statuten oder mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmvertretungen durch Mitglieder sind mittels schriftlicher Vollmacht erlaubt. Ein Mitglied kann jedoch nur maximal 2 zusätzliche Stimmen auf sich vereinigen. Die Erteilung von Untervollmachten und schriftliche Abstimmungen sind unzulässig.

Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Sondermitglieder) sind mit je einer Stimme wahl- und stimmberechtigt; ebenso besitzen alle natürlichen Personen das passive Wahlrecht (Recht, gewählt zu werden).

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident inne.

Die Protokollführung an einer Mitgliederversammlung ist obligatorisch.

Der Mitgliederversammlung sind namentlich folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Turnierwarts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren

- d) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und das Budget;
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das folgende Jahr;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Statutenrevisionen gemäss Art. 29;
- l) Auflösung des Vereins gemäss Art. 30;

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand hat die ihm durch die Statuten und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er vertritt den Verein nach aussen, wobei je nach dem zu behandelnden Geschäft der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich unterzeichnen kann.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Klubmitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Antrag eines seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Für Leitung und Abstimmungen gelten die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

Muss ein Mitglied des Vorstandes sein Amt während einer Amtsperiode niederlegen, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied interimistisch das vakante Ressort bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 16 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung Jahresrechnung und Buchführung des Ver-

eins und erstattet darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Als Rechnungsrevisoren können entweder 1-3 (wovon ein Ersatz) kompetente Mitglieder des Vereins oder eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Amtsdauer ist unbestimmt.

Art. 17 Ausserordentliche Delegierte

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Spezialaufgaben auch Mitglieder ausserhalb des Vorstandes als Delegierte bestimmen.

§ 4 Finanzen

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Dessen Höhe wird alljährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Austritt werden keine Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr, auch nicht pro rata, zurückerstattet.

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Mitglieder, die auch nach einer zweiten Zahlungsaufforderung ihre Beiträge nicht einbezahlt haben, können vom Vorstand nach entsprechender Verwarnung von Verein ausgeschlossen werden.

Der Mindestbeitrag eines Sondermitgliedes bemisst sich je nach der Mitgliederkategorie deren Vorteile es erwerben möchte.

Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 19 Finanzen

Für das laufende Vereinsjahr ist eine Jahresrechnung zu führen. Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils ein

Budget für das aktuelle Vereinsjahr sowie ein prov. Budget für das nächste Vereinsjahr vorzulegen.

Art. 20 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus der Vereinskasse und zweckgebundenen Fonds.

Art. 21 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Vereinskasse. Sie wird insbesondere gespeist durch:

- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Kapitalerträge
- Schenkungen
- Erträge von Veranstaltungen des TTKB

Art. 22 Ausgaben

Die Ausgaben des TTKB bestehen im Grundsatz aus:

- Ausgaben für laufende Geschäfte, Anlässe etc.
- Beiträge an Dritte
- Entschädigungen für Trainer, Lokale etc.
- Deckung von Defiziten bei Anlässen

Art. 23 Kompetenzsumme

Der Vorstand kann im Rahmen der statutarischen Kompetenzsumme, welche jährlich von der Mitgliederversammlung innerhalb des Budgets festgelegt wird, dem Vereinszweck entsprechend frei über allfällige Ausgaben beschliessen.

Art. 24 Haftung für Schulden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, die über den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Besondere Bestimmungen

Art. 25 Dachverband

Der TTKB ist Mitglied des Schweizer Tanzsport Verbandes (STSV). Er unterzieht sich als solches dessen Statuten und den übrigen Erlassen.

In seiner Organisation, Führung und Verwaltung ist der TTKB jedoch selbständig.

Art. 26 Haftung an Anlässen

Die an Anlässen (Turniere, Training etc.) teilnehmenden Paare nehmen an diesen auf eigene Gefahr teil. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung

Soweit die Haftung gesetzlich wegbedungen werden kann, übernimmt der Verein keine Haftung bei von ihm selbst organisierten Anlässen. Ansonsten ist eine Versicherung abzuschliessen.

Art. 27 Statutenrevisionen

Über eine Revision der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung; erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, falls dies nicht von Gesetzes wegen geschieht. An der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein; entschieden wird mit dem absoluten Mehr. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und entscheidet mit einfachem Mehr.

Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.

Ergibt sich dabei ein Überschuss, entscheidet die Mitgliederversammlung über dessen Verwendung.

Art. 29 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 25. April 2001. Sie treten auf den 1. April 2017 in Kraft. Allenfalls den neuen Statuten widersprechende Protokollbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Über allfällige, in den Statuten nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Vorstand im Sinne der Vereinsinteressen.

TURNIER TANZ KLUB BERN

Bern, 31. März 2017